

# Nachhaltigkeitsstandards in globaler Verantwortung



**Handlungsspielräume für eine wirksame  
Integration von Rechteinhaber:innen**

## Impressum

### Herausgeberin:

Werkstatt Ökonomie e.V.

im WeltHaus Heidelberg, Willy-Brandt-Platz 5, 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 43336-0, [info@woek.de](mailto:info@woek.de), [www.woek.de](http://www.woek.de)

Heidelberg, Oktober 2023

**Autorin:** Lisa Rieger

**Gestaltung:** Bettina Bank, [www.bb-werk.de](http://www.bb-werk.de)

**Titelfoto:** pixabay (farblich verändert)

**Druck:** Sonnendruck, Wiesloch / **Auflage:** 100

### Förderung

Gefördert durch

**ENGAGEMENT  
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

**SERVICESTELLE**

KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

mit Mitteln des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

Für den Inhalt der Publikation ist allein der Herausgeber (die Werkstatt Ökonomie e.V.) verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Gefördert  
durch



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Nachhaltigkeitsstandards in globaler Verantwortung

## Handlungsspielräume für eine wirksame Integration von Rechteinhaber:innen

Wie können Rechteinhaber:innen besser in freiwillige Nachhaltigkeitsstandards (VSS) integriert und damit die entwicklungspolitische Wirkung von VSS gestärkt werden?

Welche Ansätze gibt es, was sind Herausforderungen bei der Integration von Rechteinhaber:innen und welche Handlungsspielräume ergeben sich daraus?

Das vorliegende Papier entstand im Rahmen des Projekts StandarX der Werkstatt Ökonomie e.V. Das Projekt stellt die Frage, wie die entwicklungspolitische Wirkung von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards gestärkt werden kann. Es zielt darauf ab, die unterschiedlichen und zum Teil widersprüchlichen Erwartungen der Stakeholder an Nachhaltigkeitsstandards zu identifizieren, Best Practice-Ansätze vorzustellen und mit standardsetzenden Organisationen und anderen zentralen Stakeholdern einen Austauschprozess zu starten. Das vorliegende Papier soll hierzu als ein Anstoß dienen.

## Inhalt

1	<b>Einleitung</b> .....	5
2	<b>Gründe für eine stärkere Integration von Rechteinhaber:innen in VSS</b> .....	6
3	<b>Mögliche Dimensionen der Integration</b> .....	7
	Wer gehört überhaupt zu den Rechteinhaber:innen, die einbezogen werden (sollen)? .....	7
	Ansätze für die Integration von Rechteinhaber:innen auf diversen Ebenen und Prozessen in Standardsystemen .....	8
4	<b>Wie eine wirksame und glaubwürdige Integration von Rechteinhaber:innen gelingen kann</b> .....	12
5	<b>Herausforderungen und Barrieren bei der Integration von Rechteinhaber:innen</b> .....	13
6	<b>Fazit und Ausblick</b> .....	15
7	<b>Beispiel Fairtrade</b> .....	15
	Literaturverzeichnis .....	18

### Abkürzungsverzeichnis

<b>ILO</b>	(International Labour Organization) → Internationale Arbeitsorganisation
<b>ISEAL</b>	→ International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance
<b>MSI</b>	→ Multi-Stakeholder-Initiativen
<b>NRO</b>	→ Nichtregierungsorganisationen
<b>OECD</b>	(Organisation for Economic Co-operation and Development) → Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>UNLP</b>	→ UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
<b>VSS</b>	(Voluntary Sustainability Standards) → Freiwillige Nachhaltigkeitsstandards

# Einleitung

Freiwillige Nachhaltigkeitsstandards (VSS) sind ein weit verbreitetes Instrument, um die Einhaltung von sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitskriterien in globalen Lieferketten zu fördern, sowie Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Ihre Anforderungen beziehen sich dabei auf eine große Bandbreite an entwicklungspolitischen Zielen. Die entwicklungspolitische Wirkung von VSS ist jedoch in vielen Fällen nicht eindeutig und es gibt eine Vielzahl an Handlungsspielräumen, um diese zu stärken. Einer dieser Handlungsspielräume ist die Integration von Rechteinhaber:innen in VSS.

Als Rechteinhaber:innen werden gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) die Personengruppen bezeichnet, die tatsächlich oder potenziell von den (nachteiligen) menschenrechtlichen Auswirkungen von Unternehmen betroffen sind (DGCN und GIZ 2014, 16). Im Kontext von VSS können dies z.B. Bauern und Bäuerinnen, Arbeiter:innen, Anwohner:innen oder indigene Gemeinschaften sein, deren Leben oder Rechte von den Auswirkungen der Unternehmen, die ein Standard adressiert, beeinflusst werden können.

Viele Studien zeigen auf, dass Rechteinhaber:innen bislang kaum oder unzureichend in VSS und Multi-Stakeholder Initiativen (MSI) einbezogen werden (MSI Integrity 2020, 66). Während einige VSS Bemühungen zeigen, die Interessen und Bedarfe von Rechteinhaber:innen z.B. durch Konsultationsformate zu erfassen, haben diese jedoch selten ein ernsthaftes Mitspracherecht in den Steuerungsstrukturen und Entscheidungsprozessen standardsetzender Organisationen (Bennett 2021, 8; Germanwatch e.V. 2022b, 8; MSI Integrity 2020, 68; Bennett 2022, 8). Gründe hierfür sind, dass die Integration verschiedener Stakeholder Entscheidungsprozesse verlangsamen kann und finanzielle sowie personelle Kapazitäten erfordert. Dass Rechteinhaber:innen nicht ausreichend in Entscheidungs- und Implementierungsprozessen involviert sind scheint jedoch paradox. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die meisten VSS zur Regulierung der sozialen und ökologischen Auswirkungen des globalen Handels entwickelt werden, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Hierbei die Stimmen und Bedürfnisse der Betroffenen nicht ausreichend zu berücksichtigen, mindert deutlich das Potential von VSS, ihre entwicklungspolitische Wirkung zu entfalten. Um der Frage nachzugehen, wie die entwicklungspolitische Wirkung von VSS gestärkt werden kann, muss also betrachtet werden, wie eine stärkere Integration von Rechteinhaber:innen in VSS gelingen kann.

Das vorliegende Papier soll mögliche Ansätze dazu aufzeigen, bestehende Herausforderungen thematisieren und Handlungsspielräume zur Überwindung möglicher Barrieren identifizieren. Es fasst den aktuellen Diskurs um die Einbeziehung von Rechteinhaber:innen in VSS und MSI zusammen und basiert sowohl auf wissenschaftlicher Literatur als auch auf einer Online-Diskussion mit verschiedenen standardsetzenden und zivilgesellschaftlichen Organisationen zum Thema, die von der Werkstatt Ökonomie e.V. im März 2023 veranstaltet wurde<sup>1</sup>. Vollständigkeitshalber muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass für eine holistische Herangehensweise an das Thema die Perspektive von Rechteinhaber:innen selbst einbezogen werden müsste, was im Rahmen dieser Studie jedoch nicht möglich war, für eine weitere Vertiefung jedoch unabdingbar ist.

Das Papier richtet sich nicht nur an standardsetzende Organisationen, sondern auch an Akteur:innen aus Politik und Wirtschaft, die unter anderen mitverantwortlich für das Schaffen von Voraussetzungen für eine gelungene Integration von Rechteinhaber:innen sind.

1 Teilnehmende waren Akteur:innen von Fairtrade Deutschland, Fair Stone, FSC, Gepa, Germanwatch, Hamburger Stiftung für Wirtschaftsethik, TCO Certified und XertifX.

## Gründe für eine stärkere Integration von Rechteinhaber:innen in VSS

### Konformität mit Leitlinien und Gesetzen

Eine stärkere Integration von Rechteinhaber:innen wäre nicht nur zum Vorteil aller Beteiligten, sondern auch eine Voraussetzung zur Konformität mit diversen internationalen Leitlinien und Gesetzen: So sehen die UNLP, der OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die Entwürfe für ein EU-Lieferkettengesetz den Dialog mit Rechteinhaber:innen als Teil unternehmerischer Sorgfaltspflichten vor. Während jedoch die Lieferkettengesetze nicht ausreichend Qualitätskriterien für einen bedeutungsvollen Dialog definieren und dabei Gefahr laufen, nur eine weitere „tick box“ Anforderung zu stellen (Amnesty International 2023, 34), beschreibt der OECD Leitfaden hingegen sehr ausführlich, wie ein konstruktives und wirksames Einbeziehen von Rechteinhaber:innen aussehen kann.

Darüber hinaus ist die Fähigkeit zur Selbstbestimmung ein grundlegendes Menschenrecht und das Konsultieren von Rechteinhaber:innen in manchen Fällen ein Recht in sich selbst: sind indigene Gruppen Teil der Rechteinhaber:innen, so verlangen die UN Deklaration der Rechte indigener Völker sowie die ILO Konvention 169 das Konsultieren von Rechteinhaber:innen, um deren freie und informierte Zustimmung über Tätigkeiten einzuholen, die ihre Territorien und Lebensweise betreffen (OECD 2018, 50).

### Wirksamkeit

Standards sind wirksamer, wenn lokales Wissen bei der Standardsetzung und -implementierung berücksichtigt wird. Rechteinhaber:innen sind hierbei zentrale Akteur:innen, die über besonderes Wissen über lokale Zusammenhänge verfügen. Das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in der Entwicklung und Implementierung von Standards führt nicht nur zu einem erhöhten Bewusstsein über die Standards und Mechanismen, sondern auch zu mehr Akzeptanz, einer effektiveren Umsetzung und Überwachung auf lokaler Ebene. Das gesteigerte Bewusstsein und Vertrauen kann beispielsweise dazu führen, dass Nicht-Konformitäten und Verstöße von Unternehmen gegen Standards von Rechteinhaber:innen gemeldet und Beschwerdemechanismen in Anspruch genommen werden (MSI Integrity 2020, 69). Auch Monitoring- und Auditprozesse können von diesem Vertrauen und lokalen Wissen profitieren und durch das Einbinden von Rechteinhaber:innen wirksamer werden. Werden Rechteinhaber:innen integriert, kann nicht nur das Einhalten von Vorschriften gestärkt werden, sondern auch ihre Motivation und Mühen, aktiv zum Erreichen der Mission eines Standards beizutragen (Bennett 2017, 55). Gleichzeitig können Sorgfaltsmaßnahmen direkt an den Bedürfnissen der Rechteinhaber:innen ausgerichtet werden, wodurch der fehlgeleitete Einsatz finanzieller und zeitlicher Ressourcen, sowie nicht intendierte negative Auswirkungen vermieden werden können (Germanwatch e.V. 2022b, 9). Ein Ausschluss der Rechteinhaber:innen wiederum birgt die Gefahr, dass andere Beteiligte Richtlinien zu ihrem eigenen Vorteil ausgestalten können (Bennett 2017, 55).

## Empowerment

Durch die Integration von Rechteinhaber:innen können Machtasymmetrien und demokratische Defizite in globalen Handelsstrukturen abgebaut und neokoloniale Strukturen durchbrochen werden (Bennett 2016, 325). Denn gerade MSI und VSS aus dem Globalen Norden unterliegen oftmals der Kritik, Ländern aus dem Globalen Süden mit ihren Standards Verhaltensregeln aufzubinden und damit koloniale Kontinuitäten fortzuführen. Rechteinhaber:innen profitieren von einer stärkeren Integration nicht nur insofern, dass ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden, sondern indem sie ein Gefühl von Gerechtigkeit und Ermächtigung erfahren. Durch das Mitspracherecht in Entscheidungsprozessen können sie zudem durch den Erwerb von Verhandlungsfähigkeiten profitieren (Bennett 2022, 7) oder durch Trainingsprogramme neue technische Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben.

## Glaubwürdigkeit

Das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in die Standardentwicklung und -implementierung erhöht die Glaubwürdigkeit von Standards, „da zumindest in gewissem Maße Sorge dafür getragen wird, auf die dynamischen und regional unterschiedlichen Risiken für Menschenrechte und Umwelt zu reagieren und die Standardsysteme und Maßnahmen dementsprechend anzupassen“ (Germanwatch e.V. 2022a, 16). Regionalspezifische Risikolagen können so besser bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen ergriffen werden.

# 3

## Mögliche Dimensionen der Integration

Das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen kann in unterschiedlichen Dimensionen umgesetzt werden. Für eine gelungene Integration ist einerseits zu berücksichtigen, wie Rechteinhaber:innen identifiziert und zur Partizipation ausgewählt werden, andererseits in welchen Prozessen bzw. auf welchen Ebenen die Partizipation stattfindet und welchen Einfluss sie dabei tatsächlich nehmen können.

## Wer gehört überhaupt zu den Rechteinhaber:innen, die einbezogen werden (sollen)?

Vor der Frage, *wie* Rechteinhaber:innen wirksam in Standards miteinbezogen werden können, muss erst einmal geklärt werden, *wer* genau eigentlich Rechteinhaber:innen sind und wer stellvertretend für diese partizipieren kann.

Im Kontext unternehmerischer Sorgfaltspflichten gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind Rechteinhaber:innen die Personengruppen, die tatsächlich oder potenziell von den (nachteiligen) menschenrechtlichen Auswirkungen von Wirtschaftsunternehmen betroffen sind (DGCN und GIZ 2014). Um diese Personen zu identifizieren, sollte eine Risikoanalyse zur Ermittlung aller potenzieller oder tatsächlicher Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten auf Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden, um dann die signifikantesten Risikobereiche zu priorisieren und ein Akteur:innenmapping zu erstellen (OECD 2018, 61). Da meist eine große Anzahl an

Menschen von Unternehmenstätigkeiten betroffen sind, deren individuelle Beteiligung das Maß an Partizipationsmöglichkeiten sprengen würde, können aus den identifizierten Akteur:innen Vertretungen ausgewählt werden, die in der Lage sind, die Interessen der Rechteinhaber:innen in Gremien oder Konsultationen zu vertreten. Dies kann jedoch aufgrund von meist heterogenen Gruppen mit divergierenden Interessen auf lokaler Ebene eine große Herausforderung darstellen.

Bei der Auswahl von Interessensvertretungen muss außerdem die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Vertreter:innen berücksichtigt werden. Während etwa Vertreter:innen von kleinbäuerlichen Kooperativen oder NRO mit lokaler Mitgliederbasis als direkte Vertretungen betrachtet werden, gelten nationale NRO mit breiter Expertise zu Menschenrechtsthemen, aber weniger direktem lokalen Bezug, dagegen als indirekte Vertretungen (Germanwatch e.V. 2022b, 12). Dennoch sind es oft die wenig repräsentativen NRO, die als Vertretungen für Rechteinhaber:innen in Konsultationen für Standardsysteme mit einbezogen werden, selbst wenn diese keinen direkten Bezug zu den betroffenen Rechteinhaber:innen vor Ort haben (MSI Integrity 2020, 71).

Für Verbraucher:innen bleibt häufig unklar, inwiefern Standardsysteme Rechteinhaber:innen einbeziehen. Selbst wenn auf Webseiten von standardsetzenden Organisationen von Stakeholder Konsultationen die Rede ist, wird selten transparent dargestellt, um wen es sich bei diesen Stakeholdern handelt.

## ■ Ansätze für die Integration von Rechteinhaber:innen auf diversen Ebenen und Prozessen in Standardsystemen

Rechteinhaber:innen können in verschiedenen Prozessen auf unterschiedlichen Ebenen des Standardsystems einbezogen werden – von punktuellen Konsultationen bis hin zur Entscheidungsfindung in Steuerungsgremien. Ihr tatsächliches Mitspracherecht am Standardsystem variiert je nach Ansatz stark und somit auch der Einfluss auf die mögliche Wirksamkeit der Standards.

### ■ Integration in Steuerungsstrukturen:

Das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in Steuerungsstrukturen ist die stärkste Form der Integration, sofern diese ein Stimmrecht in Entscheidungsprozessen erhalten und Standardsysteme durch ihre Mitsprache mitgestalten können. Die aktive Mitgestaltung hat einerseits einen bedeutsamen Einfluss auf die Wirksamkeit von Standards, da Rechteinhaber:innen die Effektivität und Annahme von Beschlüssen auf lokaler Ebene am besten beurteilen können (MSI Integrity 2020, 69). Andererseits können Rechteinhaber:innen durch die Partizipation von der Entwicklung von (Verhandlungs-)Fähigkeiten und der eigenen Ermächtigung profitieren (Bennett 2022, 8).

Eine Integration von Rechteinhaber:innen auf Steuerungsebene kann ihre Wirksamkeit jedoch auch verfehlen, wenn sie z.B. in Entscheidungsgremien in der Unterzahl sind, die ausgewählten Vertreter:innen nicht repräsentativ sind, oder aufgrund von Sprachbarrieren, eingeschränkten Verhandlungsfähigkeiten oder anderen Machtasymmetrien nicht gleichermaßen partizipieren können.

Für eine gelungene Integration ist also sicherzustellen, dass Repräsentant:innen eingeladen werden, die die verschiedenen Interessen der heterogenen Gruppen von Rechteinhaber:innen angemessen vertreten können. Darüber hinaus sollten sie ein Mitspracherecht auf Augenhöhe erhalten – was die Berücksichtigung kultureller Besonderheiten erfordert – damit die Partizipation nicht nur symbolisch, sondern tatsächlich wirksam ist.



## ■ Integration in Konsultationsprozessen

Während bislang nur wenige Standardsysteme eine Integration von Rechteinhaber:innen auf Steuerungsebene praktizieren, sind punktuelle oder regelmäßige Konsultationen eine gängigere Praxis, um die Perspektiven von Rechteinhaber:innen einzuholen. Diese Form der Integration ist jedoch meist weniger systematisch oder zielt nur auf Teilaspekte des Standardsystems ab, wie etwa Konsultationen zur Entwicklung oder Überarbeitung von Standards.

An dieser Form der Integration wird kritisiert, dass zum einen die Konsultationsinhalte nicht von Rechteinhaber:innen mitbestimmt werden können und zum anderen die Annahme und Umsetzung der Resultate aus den Konsultationen den standardsetzenden Organisationen offensteht. Was mit den Ergebnissen einer Konsultation passiert und inwiefern Handlungsempfehlungen tatsächlich umgesetzt werden, bleibt oft intransparent (MSI Integrity 2020, 68).

Werden diese Problempunkte jedoch glaubwürdig adressiert, die Rückmeldungen von Rechteinhaber:innen ernsthaft in Entscheidungen berücksichtigt und die abgeleiteten Maßnahmen aus der Konsultation transparent kommuniziert, kann das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in Konsultationsprozesse sehr wertvoll sein. So kann schon bei der Standardsetzung die Umsetzbarkeit von Anforderungen an Rechteinhaber:innen besser austariert werden.

## ■ Integration in Audits und Monitoring

Neben Mitsprache in Steuerungsstrukturen und Konsultationen zur (Weiter-)entwicklung von Standards, eröffnet insbesondere der Bereich rund um die Überwachung der Einhaltung und der Auswirkungen von Standards noch Handlungsspielräume zur Integration von Rechteinhaber:innen.

An bisherigen Monitoringverfahren wird stark kritisiert, dass die meist standardisierten, eher checklistenartigen Erhebungsmethoden durch externe Auditor:innen sehr limitiert und nur unzureichend geeignet sind, um Menschenrechtsverletzungen wirklich aufdecken zu können. Einige Standardsysteme nehmen zwar Stakeholder-Konsultationen im Rahmen von Audits vor, jedoch sind mangelnde Zeit, eingeschränkte sprachliche oder kulturelle Kenntnisse der Auditor:innen, fehlendes Vertrauen oder mangelnde Anonymisierung oft zentrale Hindernisse für tiefgehende Einsichten zur Aufdeckung von Nonkonformitäten.

Dagegen bekommen Rechteinhaber:innen meist täglich direkte Einblicke in Unternehmenstätigkeiten. Sie könnten die Einhaltung von Standards aus unmittelbarer Nähe beobachten und Menschenrechtsverletzungen aufdecken – sofern sie über diese Rechte und Standards informiert sind. Ihre Expertise könnte auf vielfältige Weise stärker in Monitoringprozesse einbezogen werden.

Standardsetzende Organisationen können nicht nur klare Vorgaben für qualitative Befragungen von Rechteinhaber:innen in ihre Standards aufnehmen, sondern Rechteinhaber:innen selbst in die Planung und Gestaltung von Monitoringprozessen mit einbeziehen. Potential liegt hier beispielsweise in der Zusammenarbeit von Rechteinhaber:innen mit Auditor:innen, die lokal-spezifische Trainings für ein besseres Verständnis des lokalen Umwelt- und sozio-kulturellen Kontexts durch Rechteinhaber:innen bekommen könnten, oder in der Ausbildung von sogenannten citizen scientists, also Rechteinhaber:innen, die selbst am Monitoring beteiligt sind (Meadows, Annandale, und Ota 2019, 11). Zudem sollte sichergestellt werden, dass Monitoringberichte den Rechteinhaber:innen transparent zugänglich gemacht werden, sodass Ergebnisse von externen Auditor:innen bei Bedarf kommentiert und verifiziert werden können (MSI Integrity 2020, 137).

All diese Ansatzpunkte setzen voraus, dass Rechteinhaber:innen zuvor über die Standards aufgeklärt und bei Bedarf geschult werden.

Die wohl wichtigste Voraussetzung für eine gelungene Partizipation von Rechteinhaber:innen in Monitoringprozessen – also dafür, dass Rechteinhaber:innen überhaupt einen Anreiz haben, ehrlich die Verstöße gegen Standards zu melden – sind klare Verpflichtungen von Unternehmen zur Behebung und Entschädigung von Nonkonformitäten (MSI Integrity 2020, 148). Betroffene werden nur dann von Nonkonformitäten berichten, wenn sie sich über Standards und ihre Rechte bewusst sind, in einem geschützten und vertrauensvollen Rahmen sprechen, sowie sich sicher sein können, dass ihre Ehrlichkeit positive Veränderungen bewirken kann.

## ■ Integration in Wirkungsmonitoring

Während fast alle Standardsysteme eine Verbesserung der Auswirkungen auf die Umwelt und auf Menschenrechte entlang der Lieferketten anstreben, sind es nur wenige, die ihre Wirkung auf das Leben und die Umgebung von Rechteinhaber:innen evaluieren bzw. Evaluierungsergebnisse veröffentlichen. So haben in den letzten Jahren nur fünf der zwanzig ältesten MSI ihre Auswirkung auf Rechteinhaber:innen gemessen (MSI Integrity 2020, 193). Gibt es Wirkungsanalysen, so werden diese bislang meist von externen Experten konzipiert und durchgeführt und vernachlässigen dabei die Belange von Rechteinhaber:innen, sowie das Aufdecken unbeabsichtigter Konsequenzen.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass freiwillige Nachhaltigkeitsstandards sowohl positive als auch negative oder keine Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Rechteinhaber:innen haben können. Die Ergebnisse sind oft nicht eindeutig und stark kontextspezifisch (Bennett 2022, 7). Umso wichtiger also, dass standardsetzende Organisationen ihre Wirkung überprüfen und Rechteinhaber:innen in diesen Prozess miteinbeziehen. Denn schließlich sind es die Rechteinhaber:innen, die in ihrem täglichen Leben die Auswirkungen von Standards erleben und demnach aufzeigen können, wo Wirkungsanalysen ansetzen müssen.

Eine gelungene Integration in das Wirkungsmonitoring bedeutet demnach, Rechteinhaber:innen in die Konzeption und Durchführung von Wirkungsanalysen einzubeziehen – also ihre Themen und Belange gezielt in den Fokus zu setzen und sie selbst in die Datenerhebung einzubinden. Ihre Mitgestaltung kann so den Zugang zu relevanten und verlässlichen Informationen ermöglichen (MSI Integrity 2020, 201).

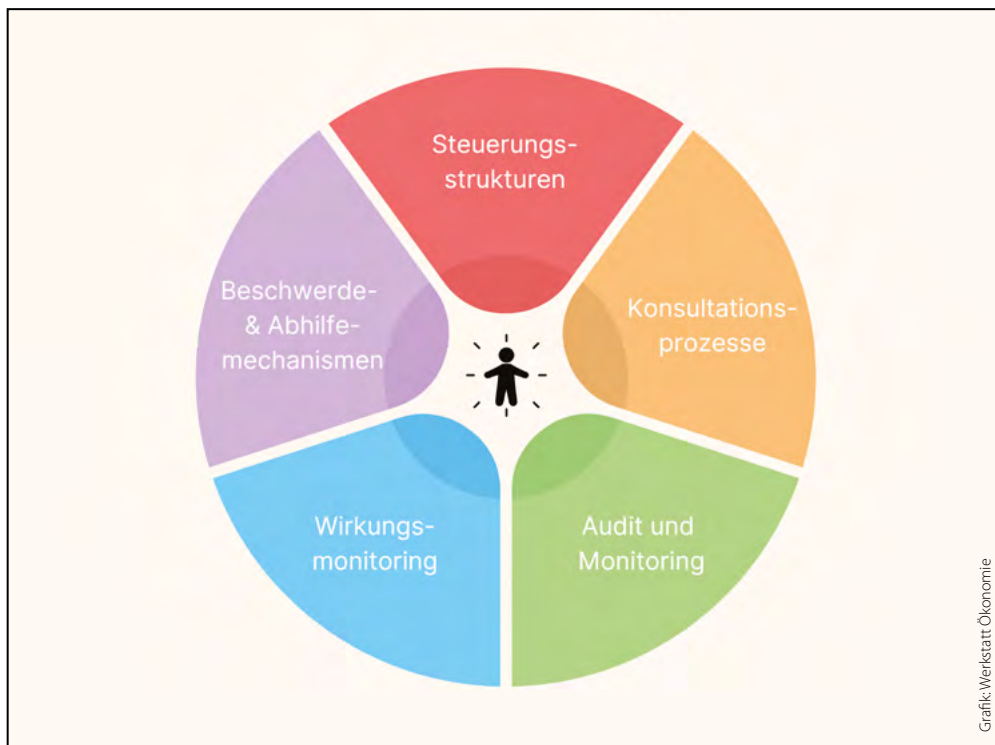
## ■ Integration in Beschwerde- und Abhilfemechanismen

Im Kontext freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards kann unterschieden werden zwischen Beschwerden, die sich gegen die standardsetzende Organisation selbst richten (z.B. in Bezug auf die Standardsetzung), Beschwerden gegen Akkreditierungs-/Konformitätsbewertungsstellen (z.B. in Bezug auf Zertifizierungsentscheidungen), oder Beschwerden gegen zertifizierte Unternehmen (z.B. in Bezug auf Nicht-Konformität mit Standards). Laut den Glaubwürdigkeitskriterien von Siegelklarheit, einer Initiative der deutschen Bundesregierung zur Bewertung von Siegeln, sind freiwillige Nachhaltigkeitsstandards dann besonders glaubwürdig, wenn sie über entsprechende Beschwerdemechanismen verfügen und etwa von Unternehmen und Konformitätsbewertungsstellen verlangen, effektive Beschwerdemechanismen einzurichten (Vgl. siegelklarheit.de). Laut den UN Leitprinzipien sollen Beschwerdemechanismen insbesondere dazu beitragen, dass Menschenrechtsverletzungen, die durch Unternehmen verursacht wurden, gemeldet werden können und Abhilfe gesucht werden kann (UNLP).

Teilweise sind Beschwerdeverfahren jedoch nicht in der Lage, diese Funktionen zuverlässig zu erfüllen, denn die Nutzung von Beschwerdemechanismen wird durch unzählige Barrieren (wie z.B. komplexe bürokratische Prozesse, ungleiche Machtverhältnisse, mangelnde Transparenz bzgl. Abhilfemaßnahmen und mangelndes Vertrauen) erschwert (MSI Integrity 2020, 181). Des Weiteren bleibt häufig unklar, welche Konsequenzen das Einreichen von Beschwerden hätte. Die oft fehlende Aussicht auf Abhilfe oder die Gefahr den Job zu verlieren sind Faktoren, warum Beschwerdemechanismen dann gar nicht erst genutzt werden.

Würden Rechteinhaber:innen stärker in die Entwicklung, Gestaltung, Umsetzung und Beurteilung von Beschwerdemechanismen und Abhilfemaßnahmen eingebunden werden, wären diese Mechanismen stärker an den Bedürfnissen von Rechteinhaber:innen ausgerichtet und damit zugänglicher und wirksamer.

Hier zeigen sich noch Handlungsspielräume und es bedarf weiterer Diskussion um die Frage, wie genau die Beteiligung von Rechteinhaber:innen bei der Entwicklung und Umsetzung von Beschwerdemechanismen und Abhilfemaßnahmen konkret ausgestaltet werden könnte.



Handlungsspielräume für eine bessere Integration von Rechteinhaber:innen in Standardsystemen

## Wie eine wirksame und glaubwürdige Integration von Rechteinhaber:innen gelingen kann

- Rechteinhaber:innen werden in unterschiedlichen Prozessen und Ebenen mit einbezogen
- Die Diversität von Stakeholdern wird anerkannt und Vertretungen von Rechteinhaber:innen möglichst repräsentativ gewählt
- Das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen ist kein einmaliges Vorhaben, sondern ein fortwährender Prozess
- Informationen fließen nicht nur in eine Richtung, sondern beidseitig
- Informationen werden zielgruppengerecht aufbereitet und physisch sowie sprachlich zugänglich bereitgestellt
- Informationen werden zeitnah bereitgestellt, damit Rechteinhaber:innen informierte Entscheidungen treffen können
- Es besteht die Möglichkeit zur freien Äußerung von Meinungen
- Es erfolgt eine nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Konsultation von Rechteinhaber:innen *bevor* Entscheidungen getroffen werden, die diese betreffen
- Rechteinhaber:innen werden bei Bedarf geschult, um an Konsultationsverfahren oder Entscheidungsprozessen teilnehmen zu können
- Das Feedback von Rechteinhaber:innen wird in Entscheidungsfindungsprozessen ernsthaft berücksichtigt
- Rechteinhaber:innen erhalten Rückmeldung darüber, inwiefern ihr Feedback umgesetzt bzw. berücksichtigt wird
- Vereinbarte Abmachungen werden eingehalten und Maßnahmen zur Behebung potenzieller negativer Auswirkungen auf Rechteinhaber:innen sichergestellt
- Rechteinhaber:innen werden bei Bedarf für aufgewendete zeitliche und personelle Ressourcen entschädigt

Der zusammenfassende Überblick basiert auf den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (DGCN und GIZ 2014), dem OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD 2018), sowie dem Paper „Rechteinhaber\*innen wirksam in Multi-Stakeholder-Initiativen einbeziehen“ (Germanwatch 2022)

## 5 Herausforderungen und Barrieren bei der Integration von Rechteinhaber:innen

Abhängig von ihrer Größe und ihren Kapazitäten sehen sich standardsetzende Organisationen mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert, die obengenannten Handlungsansätze für eine stärkere Integration von Rechteinhaber:innen umzusetzen.

Das folgende Kapitel soll diese Herausforderungen und Barrieren aufzeigen und greift dabei u.a. auf Ergebnisse aus einer von der Werkstatt Ökonomie veranstalteten Online-Diskussion zurück, bei der die oben aufgeführten Handlungsansätze mit standardsetzenden Organisationen unterschiedlicher Branchen und Größen diskutiert wurden.

### ■ Mangelnde personelle, zeitliche und finanzielle Kapazitäten

Rechteinhaber:innen stärker in Standardsysteme zu integrieren bedeutet insbesondere einen höheren Aufwand für alle Beteiligten: Dokumente müssen übersetzt, Dolmetscher engagiert werden – alles erfordert Zeit, Kosten und personelle Ressourcen, die die Kapazitäten von standardsetzenden Organisationen oft übersteigen. Auch Rechteinhaber:innen müssen zeitliche und finanzielle Ressourcen für Konsultationen oder ihre Mitarbeit in Gremien aufbringen, insbesondere wenn diese mit Reisen verbunden sind. Eine Aufwandsentschädigung kann diese Barrieren einer Beteiligung kompensieren – finanzielle Unterstützung birgt jedoch auch die Gefahr, falsche Motivationen für eine Partizipation zu erzeugen und die Unabhängigkeit der Vertretungen zu gefährden (MSI Integrity 2020, 75). Hierzu muss eine langfristige finanzielle Lösung gefunden werden, wie der hohe Aufwand der Integration von Rechteinhaber:innen sowohl für standardsetzende Organisationen als auch beteiligte Rechteinhaber:innen kompensiert werden kann, ohne ihre Unabhängigkeit zu gefährden.

### ■ Zugangsbarrieren

Eine gelungene Partizipation erfordert vor allem, dass alle Beteiligten einen Zugang zu den Inhalten von Dokumenten, Konsultationen oder Entscheidungen bekommen und diese verstehen. Mangelnde Sprachkenntnisse oder geringe Literalität von Rechteinhaber:innen stellen häufig Barrieren dar, die von standardsetzenden Organisationen bei der Aufbereitung von Informationen berücksichtigt werden müssen. Auch besitzen Rechteinhaber:innen nicht immer das nötige Fachwissen bzw. thematisches Verständnis, während zu diskutierende Inhalte oft sehr fachspezifisch sind und z.B. juristische Inhalte adressieren.

Aber auch der technische und physische Zugang stellt standardsetzende Organisationen und Rechteinhaber:innen vor Herausforderungen. So sind beispielsweise digitale Mittel oft begrenzt und erfordern Konsultationen im Rahmen von Workshops vor Ort. Abseits von Tätigkeitsstätten steht standardsetzenden Organisationen der Zugang zu Rechteinhaber:innen oft nur eingeschränkt zur Verfügung. Das kann zum einen eine limitierte Vertretung der Rechteinhaber:innengruppen implizieren und wirft zum anderen die Frage auf, inwiefern trotzdem ein geschützter Rahmen geschaffen werden kann, in dem Rechteinhaber:innen z.B. im Rahmen von Audits oder Interviews offen ihre Meinung äußern können. Mangelndes Vertrauen und Angst vor negativen Konsequenzen

zen nach Äußerungen, die Probleme betreffen, sind zentrale Hindernisse für Rechteinhaber:innen, die es durch das Sicherstellen von Anonymität, Vertrauen und Schutz zu bewältigen gilt.

### ■ Hohe Komplexität der Konsultationsbedarfe

Die Entwicklung und Revision von Standards sind hoch komplex. Standardsetzende Organisationen äußern, dass Konsultationen zu allen Themen und Prozessen das Maß der Umsetzbarkeit sprengen würden und daher bei Konsultationen ein Fokus auf wenige relevante Fragen gesetzt werden muss. Diese angemessen zu selektieren kann eine Herausforderung darstellen, wie der folgende Punkt erläutern wird.

### ■ (Unbewusste) Machtungleichheiten

Konsultationen verfolgen das Ziel, die Meinungen und Perspektiven von Rechteinhaber:innen zu bestimmten Themen einzuholen. Doch auch dieser Versuch von Partizipation kann Rechteinhaber:innen in einer wesentlichen Fragestellung ausschließen: Welche Inhalte und Themen sollen überhaupt konsultiert werden? Ohne das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen in Steuerungsstrukturen entscheiden standardsetzende Organisationen diese Frage meist allein und laufen dabei Gefahr, die für die Rechteinhaber:innen zentralen Themen zu verfehlen.

Des Weiteren sind Konsultationen nicht mit Mitspracherecht gleichzusetzen: Dass Rechteinhaber:innen ihre Meinung äußern dürfen, bedeutet nicht gleichzeitig, dass ihre Rückmeldung auch umgesetzt wird. Inwiefern Rechteinhaber:innen tatsächlichen Einfluss auf die (Weiter-) Entwicklung von Standards haben und was mit den Ergebnissen einer Konsultation passiert, wird selten kommuniziert.

Aber auch wenn Rechteinhaber:innen in Steuerungsstrukturen beteiligt sind, mindern ungleiche Machtstrukturen nicht selten ihren Einfluss. Da Rechteinhaber:innen in Gremien meist in der Unterzahl vertreten sind, fallen Mehrheitsentscheidungen eher zu ihrem Nachteil aus. (MSI Integrity 2020, 66).

### ■ Mangelndes Interesse an Beteiligung auf Seiten der Rechteinhaber:innen

Einige standardsetzende Organisationen benennen als große Herausforderung das mangelnde Interesse von Rechteinhaber:innen an mehr Partizipation. In vielen Fällen seien sich die betroffenen Personen nicht über die angeblichen Vorteile der Standards bewusst und zeigten daher wenig Motivation zur Beteiligung für eine erfolgreiche Umsetzung. Die mangelnde Motivation lässt sich neben fehlenden Ressourcen und geringem Bewusstsein ebenso darauf zurückführen, dass das Melden von Verstößen bislang selten echte Verbesserungen bzw. Entschädigungen, im schlimmsten Fall eher negative Konsequenzen, wie Jobverlust bringt.

Beispiele aus der Literatur zeigen jedoch, dass durchaus Interesse an mehr Wissen über Standards und an Beteiligung bei der Umsetzung besteht (MSI Integrity 2020; MSI Integrity and Social Action 2017). Um die Bereitschaft an Beteiligung zu erhöhen, sollten standardsetzende Organisationen den Ursachen der mangelnden Motivation auf den Grund gehen und an diesen mit Informationskampagnen, finanziellen Ressourcen, oder Entschädigungsmechanismen ansetzen.

## 6 Fazit und Ausblick

Das vorliegende Papier sollte aufzeigen, wie Rechteinhaber:innen wirksam in Standardsysteme einbezogen werden können und somit die Wirksamkeit von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards gestärkt werden kann. Es zeigt, dass unterschiedliche Ebenen in Standardsystemen, insbesondere Monitoring-Prozesse und Beschwerdeverfahren, noch offene Handlungsspielräume bieten. Allerdings wird auch deutlich, dass standardsetzende Organisationen teilweise vor großen Herausforderungen stehen. Um die aufgeführten Barrieren zu überwinden, bedarf es neben ihrem Engagement zur Weiterentwicklung von Standardsystemen auch Rahmenbedingungen, die nicht allein von standardsetzenden Organisationen beeinflusst oder geschaffen werden können. Sie fordern beispielsweise von der Politik ähnlich strenge Kriterien für privatwirtschaftliche Unternehmen, wie sie freiwillige Nachhaltigkeitsstandards vorgeben – zum Beispiel, dass ISEAL Kriterien für privatwirtschaftliche Unternehmen verpflichtend sind.

Im zukünftigen Diskurs um das Einbeziehen von Rechteinhaber:innen sollten die bestehenden Barrieren und erforderlichen Voraussetzungen verstärkt in den Blick genommen werden. Ein Fokus könnte auf Lösungsansätzen für die Fragen liegen, wie entstehende Mehrkosten finanziert oder Zugangsbarrieren abgebaut werden können. Schließlich sollten die hier identifizierten Handlungsspielräume mit Rechteinhabenden aus dem Globalen Süden diskutiert und gemeinsam weitere Ansätze und konkrete Umsetzungsmaßnahmen eruiert werden.

## 7 Beispiel Fairtrade

Das folgende Beispiel soll veranschaulichen, wie standardsetzende Organisationen die Integration von Rechteinhaber:innen in ihren Statuten bislang vorsehen. Das Standardsystem von Fairtrade International wurde allein aus dem Grund als Beispiel gewählt, da es als eines von wenigen die Einbindung von Produzent:innen in Steuerungsstrukturen vorsieht. Die Wahl dieses Beispiels hat weder Bedeutung in Bezug auf die Qualität oder Wirksamkeit des Standardsystems, noch will es über die praktische Umsetzung der hier aufgeführten Maßnahmen eine Aussage treffen.

Eine Vielzahl von unabhängigen Studien zeigen auf, dass es in vielen Fairtrade-zertifizierten Betrieben noch immer große Diskrepanzen zwischen den Fairtrade-Standards und den realen Lebens- und Arbeitsbedingungen gibt. So haben beispielsweise in der Realität weder alle Arbeiter:innen Verbindungen zu Gewerkschaften, noch sind sie sich immer ihrer Arbeitsrechte bewusst (Ferenschild 2021, 6). Vor diesem Hintergrund sind die nachstehenden Informationen unbedingt kritisch und mehr als Theorie- denn als Praxis-Beispiel zu betrachten. Eine Bewertung, wie wirksam die Integration von Rechteinhaber:innen in das System von Fairtrade tatsächlich ist, kann und soll an dieser Stelle nicht geleistet werden.

Die nachstehenden Informationen basieren auf Angaben von Fairtrade Deutschland und Dokumenten, die den Webseiten von Fairtrade International und Fairtrade Deutschland zu entnehmen sind.

## Einbindung von Rechteinhaber:innen im Fairtrade System: die Rolle von Produzent:innen-Netzwerken und Gewerkschaften

Fairtrade International hat mit Produzent:innen-Netzwerken (PN) direkte Repräsentant:innen im Globalen Süden. Dabei handelt es sich um regionale Zusammenschlüsse von Fairtrade-zertifizierten Produzent:innengruppen, die den Kontakt zu Produzent:innen und Rechteinhaber:innen pflegen. Die PN vertreten die Interessen von Arbeiter:innen, Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und unterstützen die Produzent:innen in ihrer Region in Angelegenheiten rund um die Zertifizierung und Umsetzung der Standardkriterien. Durch den regelmäßigen Kontakt können Rechteinhaber:innen über die PN ihre Stimme in das System einbringen. Die PN halten 50 Prozent der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung, dem wichtigsten Entscheidungsgremium im Fairtrade-System. In allen wichtigen Fairtrade-Gremien wie dem Fairtrade International Vorstand, dem Standards Committee und anderen Beratungsgremien sind die PNs ebenfalls jeweils mit Stimmrecht vertreten.

Auch Gewerkschaften spielen eine wichtige Rolle im Fairtrade System und tragen durch ihr Mitspracherecht zur Verbesserung der Arbeiter:innenrechte bei. 2010 gründete Fairtrade das Worker's Rights Advisory Committee, das Einfluss auf Strategien, Standards und Programme hat. So wird auch im Standards Committee ein Sitz von einer Vertretung für Arbeiter:innen-Rechte eingenommen.



Im Fairtrade System wird die Rolle von Rechteinhaber:innen nicht konkret definiert, meist ist die Rede von Stakeholdern oder Produzent:innen. Während der Begriff Produzent:innen immer Rechteinhabende umfasst (da es sich hier um Kleinbauern/-bäuerinnen oder Arbeiter:innen handelt), ist das bei dem Begriff Stakeholder nicht immer der Fall (z.B. wenn es sich um Plantagenbesitzer:innen handelt, die Lohnarbeiter:innen anstellen). Da Fairtrade insbesondere Kleinbauern/-bäuerinnen sowie Arbeiter:innen in den Fokus nimmt, ist also potentiell die Möglichkeit gegeben (aber nicht garantiert), dass im Folgenden der Begriff Stakeholder auch Rechteinhaber:innen inkludiert.

### Integration in Steuerungsstrukturen:

#### General Assembly (Generalversammlung)

Das höchste Gremium bei Fairtrade ist die Generalversammlung, die mindestens einmal jährlich tagt und für das Gesamtsystem relevante Entscheidungen trifft, etwa in Bezug auf Mitgliedschaften, Budget, Vorstand.

Die Generalversammlung besteht zu 50 Prozent aus Repräsentant:innen der PN und zu 50 Prozent aus Repräsentant:innen der nationalen Fairtrade Organisationen, die sich das Stimmrecht gleichmäßig teilen.

Dass Repräsentant:innen der PN und damit potentiell auch Rechteinhaber:innen durch diese Struktur eine Veto Macht erhalten, ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von Fairtrade International zu anderen standardsetzenden Organisationen.

#### Fairtrade International Board (Vorstand)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und soll ebenso die PN einbinden. So werden vier Vorstandsmitglieder von den PN nominiert und weitere vier Mitglieder von den nationalen Fairtrade Organisationen. Darüber hinaus gibt es drei unabhängige Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand trifft Entscheidungen, die das politische Geschäft unterjährig betreffen wie Verabschiedung von Fairtrade-Mindestpreisen, -Prämien und -Standards. Er ist nach der Generalversammlung das zweithöchste Gremium im Fairtrade System.

#### Standards Committee

Das Standards Committee übernimmt Entscheidungen in Bezug auf Standards (z.B. Standardänderungen absegnen). Es stellt sicher, dass die von der Standards & Pricing Unit entwickelten Standards die Perspektiven aller zentraler Stakeholder berücksichtigen und im Einklang mit der Grundsatzerklärung von Fairtrade International stehen. Es besteht aus Vertretungen der wesentlichen Stakeholder des Fairtrade Systems, wie Produzent:innen, nationalen Fairtrade Organisationen, Gewerkschaften und Händler:innen.

### Integration in Konsultationsprozesse am Beispiel Standardsetzung

Die Standardsetzung von Fairtrade International erfolgt nach den ISEAL Glaubwürdigkeitsprinzipien und den ISEAL Codes of Good Practice, die auch Multi-Stakeholder Konsultationen voraussetzen. Stakeholder (potentiell Rechteinhaber:innen), werden bei der Standardsetzung an mehreren Punkten eingebunden.

Sie können etwa jederzeit den Review bzw. die Entwicklung eines Standards anfragen. Nach Bewilligung durch das Standards Committee liefern sie Input für Rechercharbeiten zur Entwicklung eines Standardentwurfs. Für die Konsultation des Entwurfs veranstalten Repräsentant:innen von PN in Zusammen-



arbeit mit Fairtrade International Workshops mit Produzent:innen bzw. Kooperativen von Kleinbauern/-bäuerinnen in den jeweiligen Regionen, um die Betroffenen über die neuen Vorschläge und Änderungen zu informieren, direktes Feedback zu sammeln und dieses in den Prozess einzubringen. Gleichzeitig sind die Konsultationen offen zugänglich und können von Produzent:innen auch selbst ausgefüllt werden.

### **Integration in Audits und Monitoring**

Audits und Monitoring werden durch die Zertifizierungsorganisation FLOCERT durchgeführt und inkludieren stichprobenartige Befragungen von Arbeiter:innen und Mitgliedern der Produzent:innenorganisationen. Verschiedene Standards (z.B. für lohnabhängige Beschäftigte als auch für Kleinbauernorganisationen) fordern, dass Audit-Ergebnisse und ggf. eine Zusammenfassung der Nicht-Konformitäten und korrektiven Maßnahmen mit Arbeiter:innen bzw. Mitgliedern von Produzent:innenorganisationen in einer zugänglichen Art geteilt werden. Das soll ihr Verständnis über den Zertifizierungsprozess und ihre Beteiligung stärken. Außerdem sollen sie die Möglichkeit haben, bei der Eröffnungsbesprechung teilzunehmen, bei der Auditor:innen die Ziele und den Ablauf des Audits vorstellen und sich einen ersten Überblick über die Produzent:innenorganisation verschaffen.

### **Integration in Wirkungsmonitoring**

Fairtrade untersucht in Zusammenarbeit mit Universitäten und externen Forschungsinstituten durch regelmäßige Datenerhebungen und deren Auswertung, ob das System tatsächlich zu einem Wandel beiträgt und lässt die Erkenntnisse in die Fairtrade-Standards einfließen. Dabei werden u.a. Gespräche mit Produzent:innen und Arbeiter:innen sowie Gruppendiskussionen durchgeführt.

### **Beschwerdemechanismen**

Im Fairtrade System stehen verschiedene Beschwerdemechanismen zur Verfügung. Zum einen fordern die Standards für lohnabhängige Beschäftigte, dass Betriebe einen Beschwerdemechanismus etablieren. Zum anderen können Beschwerden bei Verdacht auf Verstöße gegen die Fairtrade Standards über den Fairtrade Zertifizierer FLOCERT oder direkt bei Fairtrade eingereicht werden. Die Beschwerdemechanismen sollen das anonyme Einreichen von Beschwerden ermöglichen und sicherstellen, dass Rechteinhaber:innen über die Möglichkeiten und den Beschwerdeprozess informiert sind.

### **Vorgaben in Standards:**

Auch in den Standards selbst werden Kriterien formuliert, die auf eine stärkere Integration von Rechteinhaber:innen abzielen. Im Folgenden einige Beispiele:

Beispielsweise sehen der Standard für Kleinbauernorganisationen als auch der Standard für lohnabhängig Beschäftigte die Mitsprache von Rechteinhaber:innen bei der Entwicklung des Fairtrade Development Plans vor, der festlegt, wie die Fairtrade Prämie investiert werden soll. Durch regelmäßige Konsultationen sollen ihre Bedarfe ermittelt werden, und wie sie von der Prämie profitieren. Ebenso haben Lohnarbeiter:innen die Möglichkeit, selbst in das Premium Committee gewählt zu werden. Bei Kleinbauernorganisationen müssen alle Entscheidungen über die Verwendung der Prämie von der Mitgliederversammlung abgesegnet werden. Dabei besitzt jedes Mitglied Stimmrecht.

Zudem sehen die Standards Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten vor, z.B. damit Rechteinhaber:innen den Zweck von Fairtrade und der Prämie verstehen, ihre Rechte und Pflichten kennen, oder ihre Rolle als Repräsentant:innen in Gremien (wie z.B. dem Premium Committee oder in Gewerkschaften) wahrnehmen können.

Quellen:

[https://files.fairtrade.net/SOP\\_Development\\_Fairtrade\\_Standards.pdf](https://files.fairtrade.net/SOP_Development_Fairtrade_Standards.pdf)

[https://files.fairtrade.net/standards/HL\\_EN.pdf](https://files.fairtrade.net/standards/HL_EN.pdf)

[https://files.fairtrade.net/standards/SPO\\_EN.pdf](https://files.fairtrade.net/standards/SPO_EN.pdf)

<https://www.fairtrade.net/about/producer-networks>

<https://www.fairtrade.net/about/ga-and-board>

<https://www.isealalliance.org/defining-credible-practice/iseal-credibility-principles>

<https://www.isealalliance.org/defining-credible-practice/iseal-codes-good-practice>

<https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/wirkung-von-fairtrade/theorie-des-wandels>

## Literaturverzeichnis

- Amnesty International (Hg.) (2023): Closing The Loopholes. Recommendations for an EU Corporate Sustainability Law which works for Rightsholders, London.
- Bennett, E.A. (2016): Governance, legitimacy, and stakeholder balance: lessons from Fairtrade International, *Social Enterprise Journal*, 12(3), S. 322–346.  
<https://doi.org/10.1108/SEJ-08-2016-0038>
- Bennett, E.A. (2017): Who Governs Socially-Oriented Voluntary Sustainability Standards? Not the Producers of Certified Products, *World Development*, 91, S. 53–69.  
<https://doi.org/10.1016/j.worlddev.2016.10.010>
- Bennett, E.A. (2022): Business and Human Rights: The Efficacy of Voluntary Standards, Sustainability Certifications, and Ethical Labels, in: Axel Marx/Geert Van Calster/Jan Wouters (Hg.), *Research Handbook on Business and Human Rights*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S.177-204.
- DGCN und GIZ (Hg.) (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Berlin.
- Ferenschild, Sabine (2021): Zertifiziert - und dann ist alles gut? Bonn: Südwind e.V.  
<https://www.suedwind-institut.de/files/Suedwind/Pressemitteilungen/Baumwolle/2021-16%20FS%20Zertifiziert%20und%20dann%20ist%20alles%20gut.pdf>
- Germanwatch e.V. (Hg.) (2022a): Industriestandards im Rohstoffsektor auf dem Prüfstand, Berlin.
- Germanwatch e.V. (Hg.) (2022b): Rechteinhaber\*innen wirksam in Multi-Stakeholder-Initiativen einbeziehen, Berlin.
- Meadows, J. et al (2019): Indigenous Peoples' participation in sustainability standards for extractives, in: *Land Use Policy*, 88, 104118.  
<https://doi.org/10.1016/j.landusepol.2019.104118>
- MSI Integrity (Hg.) (2020): Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance, Berkeley.
- MSI Integrity und Social Action (2017): Understanding Community Experiences of Certified Cocoa Farming and Extractive Site Security, Berkeley.
- OECD (Hg.) (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct, Paris.



